



**Kleine Anfrage von Kurt Balmer  
betreffend Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen**

Antwort des Regierungsrats  
Vom 9. Juni 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. Mai 2020 reichte Kantonsrat Kurt Balmer dem Regierungsrat eine Kleine Anfrage betreffend Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen ein. Bevor auf die aufgeworfenen Fragen eingegangen wird, ist es dem Regierungsrat ein Anliegen, Folgendes festzuhalten:

Gestützt auf Art. 55a Schlusstitel (SchIT) zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) hat der Bund mit dem Erlass der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und Beglaubigungen vom 8. Dezember 2017 (EÖBV; SR 211.435.1) sowie der Verordnung des EJPD über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen vom 8. Dezember 2017 (EÖBV-EJPD; SR 211.435.11) im Bereich des Privatrechts die gesetzlichen Grundlagen für die organisatorischen Anforderungen und das Verfahren zur Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen geschaffen.

Nach geltendem Recht muss das Original der öffentlichen Urkunde – das schriftlich abgefasste Ergebnis des durchgeführten Hauptverfahrens (in der Terminologie vieler Kantone auch «Urschrift» genannt) – noch immer als Papierdokument erstellt werden. Den Kantonen steht es frei zu entscheiden, ob ihre Urkundspersonen vom Original der öffentlichen Papierurkunde elektronische Ausfertigungen erstellen und ob sie elektronisch beglaubigen können sollen. Das Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBG), welches beabsichtigt, den konsequenten Schritt zur vollständigen elektronischen öffentlichen Beurkundung zu vollziehen, ist allerdings noch nicht in Kraft. Die Vernehmlassungsfrist ist am 8. Mai 2019 abgelaufen. Bis heute ist es noch unklar, welche Änderungen der Gesetzestext noch erfahren und wann das EÖBG schliesslich in Kraft treten wird.

Bereits per 1. April 2015 hat der Kanton Zug im Gesetz über die öffentliche Beurkundung und Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946 (Beurkundungsgesetz, BeurkG; BGS 223.1) die Grundlagen für elektronische öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen geschaffen. Die Einzelheiten sind in einer Verordnung zu regeln (vgl. § 26b Abs. 3 letzter Teilsatz).

Obwohl noch nicht klar ist, wie das Bundesgesetz (EÖBG) genau ausgestaltet sein wird, hat der Kanton Zug – wie andere Kantone auch – entschieden, die kantonale Umsetzung resp. den Erlass der kantonalen Verordnung bereits anzugehen. Die Direktion des Innern hat zur Festlegung der Einzelheiten die Verordnung zur Erstellung von elektronischen Ausfertigungen öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen sowie zur Nutzung des Schweizerischen Registers der Urkundspersonen (EBVO) entworfen. Die interne Vernehmlassung zu dieser Verordnung dauerte bis zum 3. Februar 2020. Aufgrund einiger eingereicherter Stellungnahmen ergaben sich diverse Fragen zur Umsetzung, weshalb die Direktion des Innern nach weiteren

Abklärungen entschieden hat, zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe zu formieren. Bereits jetzt steht fest, dass der Verordnungstext grössere Änderungen erfahren wird. Noch unklar ist, ob nach der Überarbeitungsphase erneut eine interne oder direkt die externe Vernehmlassung veranlasst werden kann.

### **1. Weshalb haben sich die kantonalen Aufsichtsbehörden gemäss den obigen Mechanismen noch nicht registrieren lassen?**

Eine Urkundsperson, welche elektronische Ausfertigungen erstellen oder elektronisch beglaubigen möchte, benötigt dazu eine qualifizierte elektronische Signatur. Zudem muss sie sich in das Schweizerische Register der Urkundspersonen (UPReg) eintragen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde<sup>1</sup> freigeschaltet werden. In der Folge kann die Urkundsperson als amtliche Funktionsträgerin sowie als Urheberin der elektronischen Ausfertigungen und Beglaubigungen eindeutig identifiziert werden. Die Freischaltung der Urkundspersonen (Erteilung einer sog. Zulassungsbestätigung) erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Aufsichtsbehörden. Aus diesem Grund müssen auch sie sich ins UPRReg eintragen lassen. Die Freischaltung von Mitarbeitenden der kantonalen Aufsichtsbehörden erfolgt durch die Oberaufsichtsbehörde beim Bund.

Die kantonalen Aufsichtsbehörden (Obergericht und Direktion des Innern) haben sich noch nicht ins Schweizerische Register der Urkundspersonen (UPReg) eintragen können, weil die dazu notwendige kantonale Verordnung (EBVO) noch nicht in Kraft getreten ist.

Gemäss § 26b Abs. 3 BeurkG (vgl. auch § 26 Abs. 2a BeurkG) bestimmt der Regierungsrat in Absprache mit dem Obergericht den Zeitpunkt, ab dem Ausfertigungen öffentlicher Urkunden und Beglaubigungen in elektronischer Form erstellt werden dürfen, und regelt die Einzelheiten. Aus den Materialien zum BeurkG geht klar hervor, dass eine Verordnung als gesetzliche Grundlage von Beginn weg angestrebt wurde (vgl. die erläuternden Ausführungen zu § 26b BeurkG): «... Art. 55a des revidierten SchIT ZGB räumt den Kantonen die Möglichkeit ein, die Urkundspersonen zur Erstellung von elektronischen Ausfertigungen zu ermächtigen. Von dieser Möglichkeit sollte in absehbarer Zukunft Gebrauch gemacht werden können und es erscheint sachgerecht, die dafür erforderliche gesetzliche Grundlage im Rahmen der vorliegenden Revision zu schaffen. Allerdings wird im Beurkundungsgesetz nur ein entsprechender Grundsatz verankert. Die Bestimmung des Zeitpunktes, ab dem elektronische Ausfertigungen öffentlicher Urkunden und Beglaubigungen erstellt werden können sowie die Regelung der Einzelheiten werden an den Regierungsrat delegiert, so dass dieser in Absprache mit dem Obergericht die entsprechenden Regelungen auf Verordnungsstufe verabschieden kann ...». Folglich können der Regierungsrat und das Obergericht nicht einen Initiierungsentscheid treffen, ohne vorgängig die nötigen Einzelheiten in einer Verordnung festgelegt zu haben.

---

<sup>1</sup> Im Kanton Zug wird die Aufsicht über die freischaffenden Urkundspersonen von der Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und vom Obergericht ausgeübt (§ 32 Abs. 1 BeurkG). Aufsichtsbehörde der übrigen Urkundspersonen ist die Direktion des Innern (§ 32 Abs. 2 BeurkG).

## 2. Bis zu welchem Zeitpunkt ist mit einer Registrierung der kantonalen Aufsichtsbehörden zu rechnen?

Gemäss Zeitplan der Direktion des Innern sollte die kantonale Verordnung im Jahre 2021 in Kraft treten.

## 3. Weitere Bemerkungen?

Die Schweiz hat 26 Kantone und kennt beinahe genauso viele verschiedene Systeme, wie die Beurkundungstätigkeit geregelt werden kann. Mit dem Erlass der beiden Bundesverordnungen (EÖBV und EÖBV-EJPD) machte der Bund einen ersten Schritt in Richtung Vereinheitlichung der verschiedenen kantonalen Systeme. Ein weiterer wichtiger Schritt in diese Richtung wird das Inkrafttreten des Bundesgesetzes (EÖBG) darstellen.

Wie bereits erwähnt, geben die aktuellen bundesrechtlichen Bestimmungen den Kantonen nur (aber immerhin) die Möglichkeit, elektronische Ausfertigungen öffentlicher Urkunden und elektronische Beglaubigungen zu erstellen. Damit soll der elektronische Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch- und dem Handelsregisteramt erleichtert bzw. überhaupt erst ermöglicht werden. Kantone, die bereits von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, können den Registerämtern anstelle des Originals, das weiterhin in Papierform vorhanden sein muss, eine elektronische Ausfertigung einreichen. Das Original verbleibt im Gewahrsam der Urkundsperson. Dass das Original im Gewahrsam der Urkundsperson verbleibt, ist in Anlehnung an die Regelung derjenigen Kantone (11 Kantone, der Kanton Zug zählt nicht dazu) entstanden, die das «System der originalen, nicht für den Rechtsverkehr bestimmten Urschrift»<sup>2</sup> kennen. Im Kanton Zug gilt für den Geschäftsverkehr mit dem Grundbuchamt bis anhin noch ein anderes System. § 23 Abs. 2 BeurkG in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV; SR 211.432.1) sieht vor, dass dem Grundbuchamt als Rechtsgrundaussweis die Originalurkunde eingereicht werden muss.<sup>3</sup> Das Original wird beim Grundbuchamt aufbewahrt. Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen im Kanton Zug bringt daher unter anderem auch einen Systemwechsel in Bezug auf die Aufbewahrungspflicht der Originalurkunde mit sich. Vor diesem Hintergrund wird auch klar, weshalb der Kanton Zug, verglichen mit anderen Kantonen, welche ohne einen Wechsel des Systems auskamen, bisher eine eher abwartende Haltung eingenommen hat.

Während im Kanton Zug das Handelsregisteramt bereits über die nötigen technischen Hilfsmittel verfügt, um elektronische Eingaben entgegenzunehmen, fehlen dem Grundbuchamt noch die entsprechenden Applikationen. Weiter erwähnenswert ist auch, dass für das Notariat derzeit noch keine Applikation vorhanden ist, welche sämtliche einzelnen Teilschritte bis zum Absenden der elektronischen Anmeldung an die Registerämter unterstützt. Zudem ist der heutige elektronische Prozess noch immer zeitaufwendiger und teurer als der herkömmliche Papierweg. Unter anderem aus diesen Gründen ist der elektronische Geschäftsverkehr im Notariat bisher gesamtschweizerisch wenig verbreitet und in seiner Gesamtheit der «Pilotphase» noch nicht entwachsen.

---

<sup>2</sup> BRÜCKNER CHRISTIAN, Schweizerisches Beurkundungsrecht, Zürich 1993, N 231.

<sup>3</sup> Im Gegensatz zum Handelsregisteramt, wo die Belege wahlweise im Original, in beglaubigter Kopie auf Papier oder in elektronischer Form eingereicht werden können (vgl. Art. 20 der Handelsregisterverordnung [HRegV; SR 211.411]).

Die in der Kleinen Anfrage aufgeworfenen Fragen betreffend die Registrierung der Aufsichtsbehörden ins UPReg beleuchtet lediglich einen – vergleichsweise relativ einfach zu bewerkstellenden – Teilbereich des beabsichtigten Ziels, den elektronischen Geschäftsverkehr dereinst komplett medienbruchfrei gestalten zu können. Die grösste Herausforderung besteht momentan darin, die Mechanismen des zugerischen Beurkundungssystems und die damit zusammenhängenden Abläufe auf den Registerämtern perfekt auf die bereits vorhandenen und künftigen bundesrechtlichen Vorschriften abzustimmen.

#### **Regierungsratsbeschluss vom 9. Juni 2020**